

Ordnungsbehördliche Verordnung

der Gemeinde Nottuln über Ausnahmen zur Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungstätten und über Ausnahmen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 3, 4, 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 03.07.2001 (GV NRW S.460) in Verbindung mit den §§ 1, 25, 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S.528/SGV NW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 31.10.2006 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit wird für folgende Nächte eines jeden Jahres aufgehoben:

1. vom 31.12., Silvester, auf den 01.01., Neujahr,
2. vom 30.04. auf den 01.05.

§ 2

Die Sperrzeit nach § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes wird für folgende jährlich wiederkehrende Veranstaltungen verkürzt:

1. Kirmes Nottuln, Beginn der Sperrzeit am Samstag und Sonntag um 23.00 Uhr,
2. Kirmes zu Martinimarkt, Beginn der Sperrzeit am Samstag und Sonntag um 23.00 Uhr
3. Weinfest, Beginn der Sperrzeit am Samstag um 24.00 Uhr

§ 3

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Nacht vom 31.12. auf den 01.01. wird als allgemeine Ausnahme von dem Verbot der Störung der Nachtruhe gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 LImSchG zugelassen.

§ 4

Für die nachstehenden Veranstaltungen wird eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind zugelassen

1. Schützenfest der St.-Martini-Bruderschaft Nottuln, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
2. Schützenfest und des Schützenvereins „Gemütlichkeit“ Stevern und Frühjahrsfest der Katholischen Landjugendbewegung Nottuln, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
3. Schützenfest des Schützenvereins Magdalenenbruderschaft Darup, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
4. Schützenfest des Schützenvereins Schapdetten, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
5. Schützenfest des Bürgerschützenvereins Appelhülsen, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
6. Maibaum-Aufstellung im Ortsteil Appelhülsen, bis 02.00 Uhr des Folgetages
7. Beach-Handball-Cup, alle Veranstaltungstage bis 24.00 Uhr,
8. Martinimarkt, alle Marktstage bis 01.00 Uhr des Folgetages
9. Weinfest, samstags bis 01.00 Uhr des Folgetages, sonntags bis 24.00 Uhr
10. Beach-Party der Gemeinde Nottuln, bis 04.00 Uhr des Folgetages
11. Stephanusball der Katholischen Landjugendbewegung Darup, bis 04.00 Uhr des Folgetages
12. Kirmes Nottuln, jeweils bis 24.00 Uhr
13. Kirmes Appelhülsen, jeweils bis 23.00 Uhr

§ 5

Für die nachstehende Veranstaltungen wird eine Ausnahme von dem Verbot zugelassen, Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke zu benutzen, daß unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Für die einzelnen Veranstaltungen gelten folgende zeitliche Beschränkungen dieser Ausnahme:

1. Schützenfest der St.-Martini-Bruderschaft Nottuln, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
2. Schützenfest des Schützenvereins „Gemütlichkeit“ Stevern und Frühjahrsfest der Katholischen Landjugendbewegung Nottuln, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
3. Schützenfest des Schützenvereins Magdalenenbruderschaft Darup, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
4. Schützenfest des Schützenvereins Schapdetten, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
5. Schützenfest des Bürgerschützenvereins Appelhülsen, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
6. Maibaum-Aufstellung im Ortsteil Appelhülsen, bis 01.00 Uhr des Folgetages
7. Beach-Handball-Cup, Samstag bis 23.00 Uhr, Sonntag bis 22.00 Uhr,
8. Weinfest, Samstag bis 24.00 Uhr,

9. Beach-Party der Gemeinde Nottuln, bis 02.00 Uhr des Folgetages
10. Stephanusball der Katholischen Landjugendbewegung Darup, bis 02.00 Uhr des Folgetages
11. Kirmes zu Martinimarkt, Samstag und Sonntag bis 23.00 Uhr
12. Kirmes Nottuln, Samstag und Sonntag bis 23.00 Uhr
13. Kirmes Appelhülsen, alle Tage bis 22.00 Uhr

Es ist sicherzustellen, dass – gemessen und beurteilt nach TA Lärm – bei einer angrenzenden Wohnnutzung bei geschlossenen Fenstern keine höheren Maximalpegel im Innenraum als 70 dB(A) verursacht werden.

§ 6

Es gelten für die Ausnahmen zu den in §§ 4, 5 genannten Veranstaltungen folgende örtliche Beschränkungen:

1. Schützenfest der St.-Martini-Bruderschaft Nottuln, Ortsteil Nottuln,
2. Schützenfest des Schützenvereins „Gemütlichkeit“ Stevern und Frühjahrsfest der Katholischen Landjugendbewegung Nottuln, Bauerschaft Stevern,
3. Schützenfest des Schützenvereins Magdalenenbruderschaft Darup, Ortsteil Darup,
4. Schützenfest des Schützenvereins Schapdetten, Ortsteil Schapdetten,
5. Schützenfest des Bürgerschützenvereins Appelhülsen, Ortsteil Appelhülsen,
6. Maibaum-Aufstellung im Ortsteil Appelhülsen, Ortsteil Appelhülsen
7. Beach-Handball-Cup, Ortsteil Nottuln,
8. Beach-Party der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln
9. Stephanusball der Katholischen Landjugendbewegung Darup, Ortsteil Darup
10. Kirmes zu Martinimarkt, Ortsteil Nottuln,
11. Kirmes Nottuln, Ortsteil Nottuln,
12. Weinfest, Ortsteil Nottuln,
13. Kirmes Appelhülsen, Ortsteil Appelhülsen

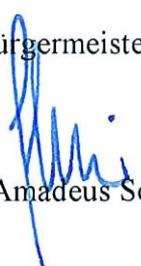
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Gemeinde Nottuln vom 09. Juli 2002 außer Kraft.

Nottuln, 02.11.2006

Gemeinde Nottuln
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister


Peter Amadeus Schneider